

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission des Saarlandes  
im Jahre 2008**

# Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung .....	3
II. Statistische Angaben .....	3
<b>1. Rückblick in das Jahr 2007</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Sitzungsdaten</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Eingaben an die Härtefallkommission</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Erläuterungen zur Statistik</b> .....	<b>5</b>
4.1. Unzulässige Eingaben .....	5
4.2. Auf andere Weise erledigte Eingaben .....	6
4.3. Unerledigte Eingaben .....	6
4.4. Ablehnungen .....	6
4.5. Härtefallersuchen .....	6
4.6. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen .....	7
4.7. Unterscheidung nach Herkunftsländern .....	8
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	9
IV. Ausblick .....	10

## I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage 1 (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

## II. Statistische Angaben

### 1. Rückblick in das Jahr 2007

**Aus dem Jahre 2007** stand in insgesamt 3 Härtefallersuchen die Entscheidung des Innenministeriums noch aus. Diese Fälle sind in der auf Seite -4- des Tätigkeitsberichts dargestellten Statistik nicht mehr erfasst, da es sich hierbei um Eingaben aus dem Jahre 2007 handelt, über welche von der Kommission noch in 2007 Beschluss gefasst wurde.

Hierüber hat das Ministerium im Jahr 2008 wie folgt entschieden:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet:      2 Fälle ( 2 Personen )
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt:      1 Fall ( 6 Person)

### 2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2008 in insgesamt 5 Sitzungen über Einzelfälle beraten.

### 3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2008 wurden 13 Eingaben (= 27 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über 13 Eingaben (= 20 ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Jahre 2007 hatte die Kommission im Jahr 2007 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2008 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

## Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes Gesamt-Statistik

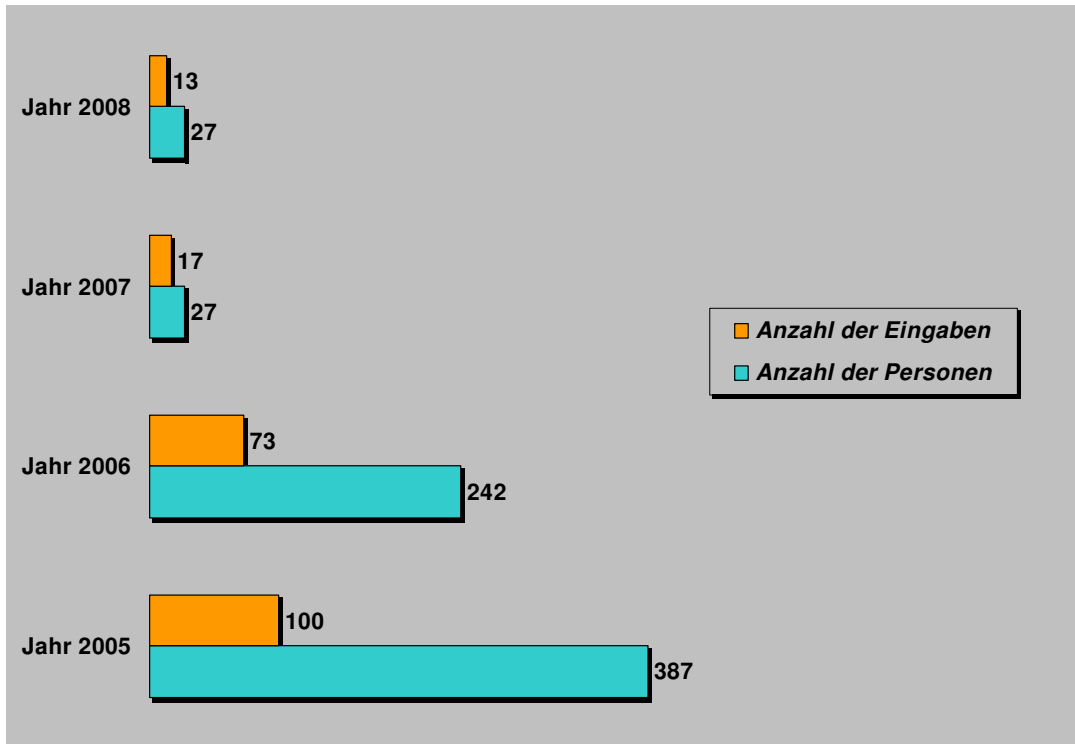
( Zeitraum: 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
<b>Eingaben an die Härtefallkommission (davon aus dem Jahr 2007)</b>	26 (13)	22 (9)	25 (11)	47 (20)
<b>hiervon:</b>				
unzulässige Eingaben:	2 (2)	2 (2)	0 (0)	2 (2)
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	3 (1)	3 (1)	0 (0)	3 (1)
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2008:	5 (0)	7 (0)	8 (0)	15 (0)
<b>abschließend beratene Eingaben:</b>	<b>16 (10)</b>	<b>10 (6)</b>	<b>17 (11)</b>	<b>27 (17)</b>
<b>hiervon:</b>				
abgelehnt:	4 (3)	2 (1)	3 (3)	5 (4)
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	12 (7)	8 (5)	16 (8)	24 (13)
<b>hiervon:</b>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>angeordnet</b> :	8 (5)	3 (0)	6 (5)	9 (5)
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>abgelehnt</b> :	2 (0)	0 (0)	5 (0)	5 (0)
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	2 (2)	5 (5)	3 (3)	8 (8)

### Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2008

Die Neueingaben an die Härtefallkommission waren im Jahr 2008 weiterhin tendenziell rückläufig. Die Anzahl der betroffenen Personen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

### Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK im März 2005



## 4. Erläuterungen zur Statistik

### 4.1. Unzulässige Eingaben

In 2 Fällen lagen Ausschlussgründe nach § 5 der Härtefallkommissionsverordnung vor. Die Eingaben wurden aus folgenden Gründen als unzulässig abgelehnt:

- Im 1. Fall hat der Antragsteller die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG zu beantragen.
- Im 2. Fall wurde die Prüfung wegen eines derzeit anhängigen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

#### 4.2. Auf andere Weise erledigte Eingaben

In 3 Fällen erledigte sich die Eingabe aus folgenden Gründen:

- Rücknahme der Eingabe
- Eheschließung mit einer Deutschen
- Abschiebung

#### 4.3. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2008) waren noch 5 bis dahin eingegangene Eingaben unerledigt.

#### 4.4. Ablehnungen

In 4 Fällen wurden kein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet. Hiervon wurden 3 Fälle abgelehnt, da die Härtefallkommission der Auffassung war, dass keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorlagen, die die weitere Anwesenheit dieser ausreisepflichtigen Ausländer/innen im Bundesgebiet gerechtfertigt hätten. Bei 1 Eingabe handelte es sich um eine Wiederholungseingabe. Da sich die erneute Eingabe nicht auf neue Tatsachen stützte wurde die Befassung nach § 5 Buchstabe e) der Härtefallkommissionsverordnung abgelehnt.

#### 4.5. Härtefallersuchen

In 12 der insgesamt 16 abschließend beratenen Eingaben war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit dieser Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem sehr intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

#### 4.6. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen

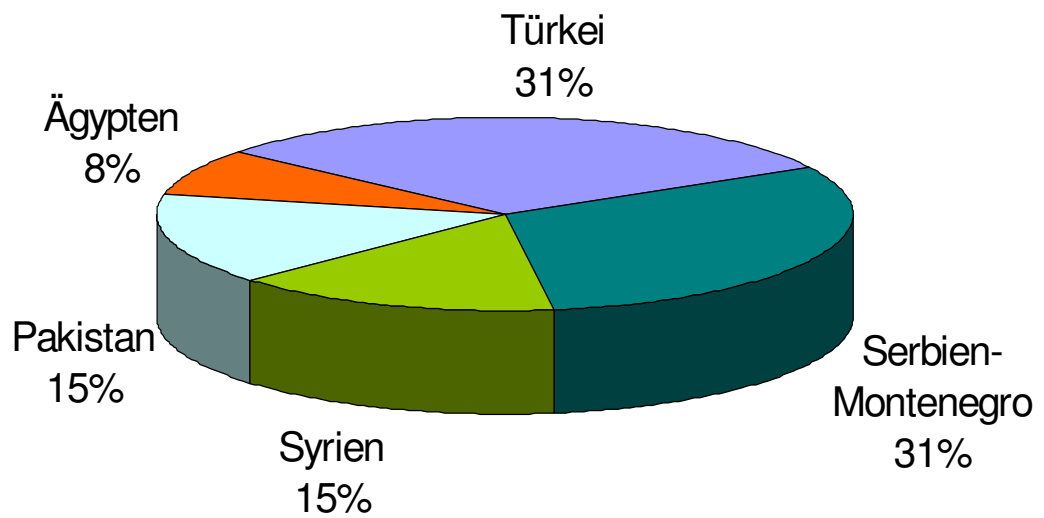
Das Ministerium hat über insgesamt 10 der im Jahre 2008 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden und in 8 Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In insgesamt 3 dieser im Jahr 2008 entschiedenen Fälle hat das Ministerium die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 AufenthG einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätigkeit sichern.

Über 2 Härtefallersuchen hat das Ministerium im Jahr 2008 noch nicht abschließend entschieden. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2009 berücksichtigt.

4.7. Unterscheidung nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben im Jahr 2008
Ägypten	1
Türkei	4
Syrien	2
Serbien-Montenegro	4
Pakistan	2
<b>insgesamt:</b>	<b>13</b>





### **III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet:

#### Fall 1:

Antrag des pakistanischen Staatsangehörigen A.:

Der Betroffene wurde im Alter von 6 Jahren im Jahr 2000 mit seinem Bruder nach Deutschland gebracht. Beide Jungen wurden in der Einrichtung ... untergebracht. ... Da die leiblichen Eltern nicht bereit waren ihre Kinder wieder bei sich im Heimatland aufzunehmen, lebt A. mittlerweile in einer Pflegefamilie und hat sich dort sehr gut integriert. Darüber hinaus engagiert er sich in der Jugendfeuerwehr und als Messdiener. Er spricht sehr gut deutsch, pakistanisch ist ihm nicht mehr verständlich.

#### Fall 2:

Antrag der Eheleute I. (aus Serbien stammend):

Die Betroffenen leben seit nunmehr fast 8 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und sind vollumfänglich in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert.

Die Integration der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse wird insbesondere dadurch deutlich, dass Herr I. – nach mehreren Aushilfstätigkeiten – seit dem 01.01.2008 einer vollschichtigen Tätigkeit nachgeht, die in eine Festanstellung umgewandelt wurde. Die Familie bezieht aufgrund dessen seit 01.04.2008 keine öffentlichen Leistungen mehr. Darüber sind die Antragsteller voll in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Das nachbarschaftliche Zusammenleben gestaltet sich völlig problemlos. Die Familie hat ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gefunden und ist vollständig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert.

#### **IV. Ausblick**

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2008) über 5 an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2009 erfasst, da sie zur Zeit noch in Bearbeitung sind.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Mai 2009

## ANLAGE 1

<b>Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005</b>
---

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirchen im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen  
  
und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.